

streckung liegt ein Unterschied zur Rechtskraft, die sich in aller Regel nur auf die am konkreten Verfahren beteiligten Parteien (*inter partes*) bezieht. Nicht leicht zu beantworten ist die Frage, ob diese Erstreckung lediglich die Divergenz ausmacht oder ob sie die Rechtskraft qualitativ verändert.<sup>457</sup>

bb) Träger öffentlicher Gewalt

Die Bindungswirkung in Art. 54 Satz 1 StGHG richtet sich im Unterschied zur «allgemeinverbindlichen Wirkung» nach Satz 2 nicht *erga* bzw. *inter omnes*, sondern ausschliesslich an die Träger öffentlicher Gewalt.<sup>458</sup> Auf Grund des Wortlautes in § 31 Abs. 1 BVerfGG steht in der deutschen Lehre und Rechtsprechung ausser Zweifel, dass auch der Gesetzgeber zu den Bindungsadressaten gehört.<sup>459</sup> Nach liechtensteinischem Recht kommt es darauf an, was unter dem Begriff «Behörde» zu verstehen ist. Im Verwaltungsrecht sind «Behörden» Dienststellen oder Verwaltungsorgane besonderen Ranges, denen vom Gesetz hoheitliche Befugnisse verliehen sind. Sie können befehlen und erzwingen, d.h. sie sind ermächtigt, Hoheitsakte (Bescheid, Verordnung, faktische Amtshandlungen) zu setzen. Es genügt dabei, dass eine Dienststelle überhaupt, wenn auch nur in geringem Umfang, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist.<sup>460</sup> Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist der Landtag weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde.<sup>461</sup> Wenn er als Legislativorgan handelt, ist er formell betrachtet, in jedem Fall keine Verwaltungsbehörde.<sup>462</sup> Beschliesst der Landtag Gesetze, ist er

---

mierte Bindungswirkung der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofes auf das Gegenstand des jeweiligen Verfassungsbeschwerdeverfahrens bildende ordentliche Verfahren beschränkt ist.

457 So für Deutschland Schlaich/Koriath, S. 336, Rz. 482.

458 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 545, Rz. 1322.

459 Benda/Klein, S. 545 f., Rz. 1322. Nach ihnen kann diesbezüglich nur problematisch sein, ob dem Gesetzgeber gegenüber dieselbe Intensität der Bindung wie gegenüber den anderen Staatsorganen besteht, was insbesondere für das Normwiederholungsverbot in Frage gestellt worden ist. Vgl. dazu auch Ziekow, S. 526; Klein, Verfahrensgestaltung, S. 527 ff. und Stricker, S. 980 ff. Nach ihm kann aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ein Normwiederholungsverbot für den Gesetzgeber nicht abgeleitet werden.

460 Siehe Antonioli/Koja, S. 308 f.

461 StGH 1992/8, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 77 (78); vgl. dazu auch StGH 1986/10, Gutachten vom 6. März 1987, LES 4/1987, S. 148 (153).

462 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 145.